

## Heumilchregulativ Schweiz

<b>Definition</b>
Heumilch ist Milch von Muttertieren (Kuh, Schaf, Ziege), die von Milcherzeugern gemäss Artikel 2 der Milchpreisstützungsverordnung (Silageverzicht) produziert wurde sowie unter Einhaltung des schweizerischen Regulativs für Heumilch.
Berg- Alpmilch ist Heumilch, wenn sowohl die «Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel" im Bezug auf die Definition "Alp" wie auch das Heumilchregulativ eingehalten ist.
Bio-Heumilch erfordert zusätzlich die Einhaltung der Biolandbau-Verordnung des Bundes und der Richtlinien und Weisungen gemäss Bio-Suisse.
Einhaltung BRANCHENSTANDARD SCHWEIZER MILCH (swissmilk green).
Einhaltung SUISSE GARANTIE Branchenreglement für die Produktgruppe Milch und Milchprodukte.
Keine Verwendung von Futtermitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen, die gemäss den in der Schweiz geltenden Deklarationsbestimmungen als solche gekennzeichnet werden müssen.
<b>Folgende Futtermittel und Handlungen sind aus Qualitäts- und Imagegründen nicht erlaubt</b>
Herstellung und Verfütterung von Silofutter auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
Herstellung und Verfütterung von Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers.
Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Rückständen der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biertreber oder Nassschnitzel - Ausnahme: Trockenschnitzel als Nebenprodukt der Zuckerherstellung, Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand und getrocknete Malz- und Trockentreberwürfel.
Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichem Zustand (z.B. Tränken).
Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle etc.), mit Ausnahme von Milch und Molke für Jungvieh.
Verfütterung von Küchen-, Garten- und Obstabfällen und Harnstoff
Verfütterung von Futtermitteln, denen Stoffe mit spezifischer Wirkung wie Antibiotika, Chemotherapeutika, Hormone zugesetzt wurden

Erlaubte Futtermittel
Als Ergänzungsfutter sind Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets erlaubt.
Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form, z.Bsp. Kleie, Pellets, etc. sind zulässig.
Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Futterration verwendet werden.
Die Fütterung von betriebseigenem Raufutter steht im Vordergrund. Der Raufutteranteil aus Wiesenfutter beträgt mindestens 75% (min. 85% im Berggebiet) und der Kraftfutteranteil ist auf maximal 10% in der Ration begrenzt. Das heisst, Betriebe müssen am GMF-Programm des Bundes teilnehmen oder sich angemeldet haben und die Anforderungen erfüllen.
In der Sommerfütterungsperiode erhalten die Tiere regelmässigen Weidegang. Die Anforderungen vom RAUS-Programm des Bundes sind für Milchkühe zu erfüllen und für weitere Tiere auf dem Betrieb empfohlen. RAUS ist für alle Mitglieder Pflicht. Freilaufhaltung auf Niveau BTS wird für alle Tiere empfohlen.
Düngungsnormen
Die Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten ist untersagt.
Einhaltung einer Mindestwartezeit von 2 Wochen zwischen der Ausbringung von Hofdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.
Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist.
Einsatz chemischer Hilfsstoffe

Flächenbehandlungen auf Grünland: selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern möglich, wenn höchstens 20% der Dauergrünfläche (ohne BFF) behandelt werden. Für Flächen über 20% ist eine Sonderbewilligung erforderlich.

Einzelstockbehandlungen sind auf allen Futterflächen des Milchlieferanten möglich.

Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

Die Anwendung von Euterdesinfektionsmitteln muss in einer Form erfolgen, die eine Kontamination und Übertragung in die Milch mit Sicherheit ausschließt.

Der präventive Antibiotikaeinsatz ist verboten. Die Betriebe verpflichten sich Antibiotika verantwortungsbewusst einzusetzen.

In der Kälberhaltung sind Neugeborene in den ersten 2 Stunden nach der Geburt ausreichend mit Kolostrum zu versorgen. In den ersten beiden Lebensstagen werden die Kälber pro Tag regelmässig mit Kolostrum versorgt sowie trocken und zugfrei gehalten. Im Winterhalbjahr ist besonders auf das Wärmebedürfnis der Kälber geachtet.

### Lieferterminierung

Ablieferung nach dem Abkalben frühestens am 8. Tag nach erfolgter Abkalbung.

Ablieferung der Milch von Muttertieren nach Behandlung mit Arzneimitteln erst nach Ablauf der Wartefrist.

Bei Euterbehandlung mit Antibiotika oder ähnlich wirksamen Mitteln darf die Milch frühestens nach Ablauf der Wartefrist geliefert werden.

Bei Einstellung von Kühen, denen Silage verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 10 Tagen einzuhalten.

Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alp als Heumilch verwendet werden.